

Wagner Capital UG (haftungsbeschränkt)
Alte Landstraße 237
22391 Hamburg

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Henning Wagner

An den Vorstand der
Finexity AG
Holzdamm 28–32
20099 Hamburg

Per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
hauptversammlung@finexity.com

Hamburg, den 6. August 2026

Gegenanträge der Wagner Capital UG (haftungsbeschränkt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wagner Capital UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Henning Wagner, übermittelt hiermit gemäß § 126 Abs. 1 AktG die nachfolgenden Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten 2, 3, 4, 5, 7 und 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Finexity AG am 21. August 2026.

Die Gesellschaft wird gebeten, die Gegenanträge einschließlich ihrer Begründungen innerhalb der gesetzlichen Frist zugänglich zu machen.

Die Gegenanträge lauten wie folgt:

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2

Die Wagner Capital UG (haftungsbeschränkt) beantragt, den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 abzulehnen.

Begründung

Mit der Entlastung billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands. Eine solche Billigung ist nicht angezeigt, solange wesentliche Fragen zur Leitung, Überwachung und Organisation der Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr 2025 ungeklärt sind.

Die inzwischen als Tagesordnungspunkte 9 und 10 veröffentlichten Sonderprüfungsanträge betreffen unter anderem die Informations-, Kontroll-, Compliance- und Eskalationsprozesse bei über die Finexity-Plattform angebotenen Investments sowie die Geschäftsbeziehungen zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft masterpicks GmbH. Der beantragte Prüfungszeitraum umfasst ausdrücklich auch das Geschäftsjahr 2025.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in ihrer Stellungnahme die zugrunde liegenden Fragen nicht konkret beantwortet. Zum Investment „White Bay! Marbella“ wird lediglich allgemein auf sorgfältig gepflegte

und regelmäßig überprüfte Prozesse verwiesen. Es wird jedoch nicht nachvollziehbar erläutert, wie es zu der von der Verwaltung selbst als möglicherweise verfrüht bezeichneten Erfolgsdarstellung kommen konnte und welche Kontroll- oder Korrekturmaßnahmen veranlasst wurden.

Hinsichtlich der masterpicks GmbH bestätigt die Verwaltung deren vollständige Konzernzugehörigkeit und erklärt, dass dort anfallende Erträge der Finexity AG zugutekämen. Gerade daraus ergibt sich ein Aufklärungsbedarf hinsichtlich der wirtschaftlichen Beziehungen, der Finanzierung, der konzerninternen Leistungsverrechnung und möglicher Interessenkonflikte bei Erwerb, Bewertung oder Verwertung von Sachwerten. Die pauschale Aussage, es fielen „praktisch keine Kosten“ an, ersetzt keine nachvollziehbare Darstellung der tatsächlichen Leistungs- und Zahlungsbeziehungen innerhalb der Unternehmensgruppe.

Die Aktionäre müssen vor einer Entlastung beurteilen können, welche Kontroll- und Governance-Strukturen der Vorstand im Geschäftsjahr 2025 eingerichtet hatte, wie Geschäfte mit verbundenen Unternehmen überwacht wurden und wie persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Interessenkonflikte erkannt, offengelegt und behandelt wurden.

Die bisherige Stellungnahme beantwortet diese Sachfragen nicht, sondern stellt wesentlich auf die Person und vermutete Motive des Geschäftsführers der Antragstellerin ab. Persönliche Ausführungen über einen Aktionär sind jedoch kein Ersatz für die sachliche Erläuterung der Amtsführung des Vorstands.

Die Ablehnung der Entlastung setzt nicht voraus, dass bereits eine Pflichtverletzung abschließend festgestellt ist. Solange wesentliche Vorgänge und Kontrollstrukturen des Geschäftsjahres 2025 nicht nachvollziehbar aufgeklärt sind, wäre eine Billigung der damaligen Amtsführung verfrüht.

Die Aktionäre sollten dem Beschlussvorschlag daher nicht zustimmen.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3

Die Wagner Capital UG (haftungsbeschränkt) beantragt, den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Beschluss über die nachträgliche Entlastung des Vorstandsmitglieds Paul Hülsmann für das Geschäftsjahr 2024 abzulehnen.

Begründung

Die Hauptversammlung der Finexity AG hat am 27. Mai 2025 bereits über die Entlastung von Herrn Hülsmann für das Geschäftsjahr 2024 abgestimmt und die Entlastung verweigert.

Die Verwaltung begründet die erneute Vorlage im Wesentlichen damit, dass ein erheblicher Teil der in der damaligen Hauptversammlung vertretenen Stimmen wegen bestehender Interessenkonflikte oder auf freiwilliger Basis nicht ausgeübt worden sei und deshalb die Nein-Stimmen eines einzelnen Aktionärs überwogen hätten.

Die Nichtausübung von Stimmrechten ist jedoch Bestandteil der aktienrechtlichen Willensbildung. Dass Aktionäre aufgrund eines Stimmverbots, eines Interessenkonflikts oder freiwillig nicht an einer Abstimmung teilnehmen, macht das von der Hauptversammlung festgestellte Ergebnis nicht sachlich bedeutungslos.

Die Einladung benennt keine nach der Hauptversammlung vom 27. Mai 2025 bekannt gewordenen neuen Tatsachen zur Amtsführung von Herrn Hülsmann im Geschäftsjahr 2024. Sie enthält auch keine konkrete Auseinandersetzung mit den seinerzeit gegen die Entlastung vorgebrachten Gründen.

Stattdessen soll die Abstimmung offenbar wiederholt werden, weil Vorstand und Aufsichtsrat das damalige Abstimmungsergebnis nicht für sachgerecht halten.

Mit der Entlastung billigt die Hauptversammlung die Amtsführung des Vorstands. Ein bereits verweigerter Entlastungsbeschluss sollte nicht ohne neue Tatsachengrundlage so lange erneut zur Abstimmung gestellt werden, bis ein von der Verwaltung gewünschtes Ergebnis erreicht wird.

Hinzu kommt, dass die mittlerweile veröffentlichten Sonderprüfungsanträge Vorgänge und Kontrollstrukturen betreffen, deren Prüfungszeitraum auch das Geschäftsjahr 2024 umfasst. Solange diese Sachverhalte nicht abschließend aufgeklärt sind, besteht erst recht kein Anlass, die bereits verweigerter Entlastung nachträglich zu erteilen.

Die Aktionäre sollten dem Beschlussvorschlag daher nicht zustimmen.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 4

Die Wagner Capital UG (haftungsbeschränkt) beantragt, den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 abzulehnen.

Begründung

Mit der Entlastung billigt die Hauptversammlung die Amtsführung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Eine solche Billigung ist nicht angezeigt, solange wesentliche Fragen zur Wahrnehmung der gesetzlichen Überwachungsaufgaben im Geschäftsjahr 2025 ungeklärt sind.

Die inzwischen als Tagesordnungspunkte 9 und 10 veröffentlichten Sonderprüfungsanträge betreffen Vorgänge und Kontrollstrukturen, deren Prüfungszeiträume ausdrücklich auch das Geschäftsjahr 2025 umfassen. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Informations-, Kontroll-, Compliance- und Eskalationsprozesse bei über die FINEXITY-Plattform angebotenen Investments sowie die wirtschaftlichen und personellen Beziehungen zur hundertprozentigen Tochtergesellschaft masterpicks GmbH.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme nicht konkret dargelegt, in welcher Weise der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2025 die maßgeblichen Kontrollsysteme, die Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen und bestehende Interessenkonflikte tatsächlich überwacht hat.

Gerade bei einer Unternehmensgruppe mit mehreren operativen Tochtergesellschaften genügt es nicht, auf die formale Zuständigkeit der jeweiligen Tochtergesellschaft oder deren Geschäftsführung zu verweisen. Der Aufsichtsrat muss sich auch mit Vorgängen bei verbundenen Unternehmen befassen, soweit diese für die Lage oder die Interessen der Finexity AG von Bedeutung sein können.

Hinsichtlich der masterpicks GmbH bestätigt die Verwaltung deren vollständige Konzernzugehörigkeit und den wirtschaftlichen Nutzen etwaiger Erträge für die Finexity AG. Damit sind auch Finanzierung, Leistungsbeziehungen, Preisbildung, konzerninterne Verrechnung und mögliche Interessenkonflikte Gegenstand der Überwachungsverantwortung des Aufsichtsrats. Die pauschale Aussage, bei masterpicks fielen „praktisch keine Kosten“ an, ersetzt keine nachvollziehbare Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Beziehungen und der hierzu erfolgten Aufsichtsratskontrolle.

Beim Investment „White Bay! Marbella“ bleibt insbesondere offen, ob und in welcher Form der Aufsichtsrat die Abweichung zwischen öffentlicher Projektdarstellung und tatsächlichem Auszahlungsstand sowie die zugrunde liegenden Kontrollprozesse überwacht hat.

Die Ablehnung der Entlastung setzt nicht voraus, dass eine Pflichtverletzung bereits abschließend bewiesen ist. Solange die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben bei wesentlichen Vorgängen des Geschäftsjahres 2025 nicht nachvollziehbar erläutert ist, wäre eine Billigung der Amtsführung des Aufsichtsrats verfrüht.

Die Aktionäre sollten dem Beschlussvorschlag daher nicht zustimmen.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 5

Die Wagner Capital UG (haftungsbeschränkt) beantragt, den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Beschluss über die nachträgliche Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder Christian Wenzel und Christian Weber für das Geschäftsjahr 2024 abzulehnen.

Begründung

Die Hauptversammlung der Finexity AG hat am 27. Mai 2025 bereits über die Entlastung der Herren Wenzel und Weber für das Geschäftsjahr 2024 abgestimmt und beiden Aufsichtsratsmitgliedern die Entlastung verweigert.

Die Verwaltung begründet die erneute Vorlage im Wesentlichen damit, dass ein erheblicher Teil der vertretenen Stimmen wegen bestehender Interessenkonflikte oder auf freiwilliger Basis nicht ausgeübt worden sei und deshalb die Nein-Stimmen eines einzelnen Aktionärs überwogen hätten.

Die Nichtausübung von Stimmrechten ist jedoch Bestandteil der aktienrechtlichen Willensbildung. Dass Aktionäre aufgrund eines Stimmverbots, eines Interessenkonflikts oder freiwillig nicht an einer Abstimmung teilnehmen, beeinträchtigt nicht die Bedeutung des festgestellten Abstimmungsergebnisses.

Die Einladung nennt keine neuen Tatsachen zur Überwachungstätigkeit der Herren Wenzel und Weber im Geschäftsjahr 2024. Ebenso wenig werden die Gründe, die seinerzeit gegen eine Entlastung sprachen, inhaltlich aufgegriffen oder durch neue Informationen entkräftet.

Eine Wiederholung der Abstimmung allein deshalb, weil Vorstand und Aufsichtsrat das Ergebnis der vorangegangenen Hauptversammlung für nicht sachgerecht halten, wird der eigenständigen Entscheidungsbefugnis der Hauptversammlung nicht gerecht.

Darüber hinaus betreffen die mittlerweile veröffentlichten Sonderprüfungsanträge auch Vorgänge und Kontrollstrukturen des Geschäftsjahres 2024. Solange nicht geklärt ist, in welcher Weise der Aufsichtsrat die betreffenden Informations-, Kontroll- und Interessenkonfliktprozesse überwacht hat, besteht kein Anlass, die bereits verweigernte Entlastung nachträglich zu erteilen.

Die Aktionäre sollten dem Beschlussvorschlag daher nicht zustimmen.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 7

Die Wagner Capital UG (haftungsbeschränkt) beantragt, den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die Neueinteilung des Grundkapitals und die damit verbundenen Folgeanpassungen abzulehnen.

Begründung

Der vorgeschlagene Aktiensplit ist für sich genommen wirtschaftlich grundsätzlich neutral. Die Zahl der Aktien würde sich vervierfachen, während sich der rechnerische Wert je Aktie entsprechend reduziert. Der Beschlussvorschlag beschränkt sich jedoch nicht auf diese technisch nachvollziehbare Maßnahme.

Unter einem einzigen Tagesordnungspunkt werden mehrere unterschiedliche Beschlussgegenstände miteinander verbunden: die Umwandlung von 3.991.122 € Kapitalrücklage in Grundkapital, der Aktiensplit, mehrere Satzungsänderungen sowie die Anpassung des Bedingten Kapitals AOP 2025 und des Bedingten Kapitals WSV 2025 einschließlich der zugehörigen Options- und Wandlungsrechte.

Die Aktionäre können deshalb nicht einem technisch nachvollziehbaren Aktiensplit zustimmen, ohne zugleich sämtliche weiteren Folgeentscheidungen zu billigen.

Das Bedingte Kapital AOP 2025 soll rechnerisch von 229.216 € auf 916.864 € und das Bedingte Kapital WSV 2025 von 458.433 € auf 1.833.732 € angepasst werden. Die zugehörige Ermächtigung für Wandel- und Optionsinstrumente weist weiterhin einen Gesamtnennbetrag von bis zu 400 Mio. € aus.

Die rechnerische Anpassung der bedingten Kapitalien an die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist grundsätzlich eine Folge des Aktiensplits. Die formale Anpassung beantwortet jedoch nicht die für die Aktionäre entscheidende Frage, welche konkrete künftige Verwässerung aus bereits gewährten, noch verfügbaren, ausgeübten oder sonst ausstehenden Options- und Wandlungsrechten entstehen kann.

Die Einladung enthält insbesondere keine zusammenfassende Darstellung des tatsächlich bestehenden Verpflichtungs- und Verwässerungsvolumens. Für die wirtschaftliche Bewertung wäre maßgeblich, in welchem Umfang Optionen oder Instrumente bereits gewährt beziehungsweise ausgegeben wurden, noch ausgegeben werden können und künftig zum Bezug neuer Aktien führen könnten.

Schließlich behält sich die Verwaltung vor, der Hauptversammlung einen veränderten Beschlussvorschlag zu unterbreiten, falls vor der Hauptversammlung weitere Kapitalerhöhungen durchgeführt, angemeldet oder eingetragen werden. Die endgültigen Zahlen, über die abgestimmt werden soll, stehen damit zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht zwingend fest.

Ein Aktiensplit könnte der Hauptversammlung als klar abgegrenzte und nachvollziehbar erläuterte Maßnahme vorgelegt werden. Die Verbindung mit umfangreichen und hinsichtlich ihres tatsächlichen Verwässerungspotenzials nur unvollständig erläuterten Anpassungen von Options-, Wandel- und Kapitalinstrumenten ist dagegen nicht sachgerecht.

Die Aktionäre sollten dem Beschlussvorschlag daher nicht zustimmen.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 8

Die Wagner Capital UG (haftungsbeschränkt) beantragt, den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Beschluss über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 und die damit verbundenen Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts abzulehnen.

Begründung

Nach dem Beschlussvorschlag soll der Vorstand bis zum 20. August 2031 ermächtigt werden, das Grundkapital um bis zu 2.365.267 € zu erhöhen. Gleichzeitig soll das bestehende Genehmigte Kapital 2025 in Höhe von 295.481 € fortbestehen.

Zusammen entsprechen beide Ermächtigungen exakt 50 % des nach Durchführung von TOP 7 vorgesehenen Grundkapitals. Die gesetzlich mögliche Obergrenze soll damit vollständig ausgeschöpft werden.

Für die bestehenden Aktionäre hat dies eine sehr konkrete Bedeutung: Der Vorstand könnte in erheblichem Umfang neue Aktien ausgeben. Wird dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen, können die bisherigen Aktionäre keine ihrem bisherigen Anteil entsprechende Zahl neuer Aktien erwerben. Ihre Beteiligungsquote, ihr Stimmgewicht und ihr Anteil an einer künftigen Wertentwicklung der Gesellschaft werden dadurch verwässert.

Der Beschluss ermöglicht einen Bezugsrechtsausschluss unter anderem bei Barkapitalerhöhungen bis zu 20 % des Grundkapitals, bei Sacheinlagen und darüber hinaus in nicht näher bestimmten „sonstigen Fällen“. Für diese weiteren Formen des Bezugsrechtsausschlusses enthält der Beschluss keine gemeinsame, für alle Fälle geltende Gesamtobergrenze.

Besonders weitreichend ist die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen. Als mögliche Sacheinlagen nennt die Einladung ausdrücklich Unternehmen, Beteiligungen, Patente, Marken, Lizenzen, Produktrechte, Schuldverschreibungen, Finanzinstrumente und sonstige Vermögensgegenstände.

Damit könnten ausgewählte Personen oder Unternehmen neue Aktien erhalten, ohne der Gesellschaft einen entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Stattdessen würde ein vom Vorstand angenommener Vermögensgegenstand eingebracht.

Über die konkrete Sacheinlage, die Person, die sie einbringt, und die Zahl der dafür gewährten Aktien würden Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden. Nach dem Beschlussvorschlag ist eine erneute Abstimmung der Hauptversammlung über die einzelne Transaktion und den jeweiligen Empfänger der neuen Aktien nicht vorgesehen.

Zwar bestehen gesetzliche Prüfungs- und Bewertungsanforderungen. Diese ändern aber nichts daran, dass sich schwer bewertbare Vermögensgegenstände wie Marken, Lizenzen, Beteiligungen oder sonstige Rechte deutlich weniger transparent beurteilen lassen als eine Bareinlage.

Damit könnte das neue Kapital nicht nur zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung eingesetzt werden. Es könnte auch dazu genutzt werden, ausgewählten Investoren, Geschäftspartnern oder sonstigen Personen erhebliche Beteiligungen an der Finexity AG einzuräumen, während die Beteiligungsquoten der bisherigen Aktionäre sinken.

Gerade deshalb wären klare Schutzmechanismen erforderlich. Der Beschluss enthält jedoch weder eine umfassende Obergrenze für alle Kapitalmaßnahmen unter Bezugsrechtsausschluss noch besondere Anforderungen für Aktienausgaben an Großaktionäre, Organmitglieder, verbundene Unternehmen oder sonstige nahestehende Personen.

Ebenso fehlen besondere Vorgaben für unabhängige Bewertungen, Vergleichsangebote, die Offenlegung persönlicher oder familiärer Beziehungen und den Ausschluss befangener Organmitglieder von Beratung und Entscheidung.

Die Aktionäre sollen dem Vorstand und Aufsichtsrat damit für nahezu fünf Jahre die Möglichkeit übertragen, bis zur gesetzlichen Höchstgrenze neue Aktien auszugeben, bestehende Aktionäre vom Erwerb auszuschließen und ausgewählten Dritten Aktien auch gegen schwer bewertbare Sacheinlagen zu gewähren.

Eine solche Ermächtigung ist in ihrer Kombination aus Volumen, Laufzeit und weit gefassten Ausschlussstatbeständen nicht ausreichend begrenzt.

Die Aktionäre sollten dem Beschlussvorschlag daher nicht zustimmen.